

Corporate Governance-Bericht

Der vorliegende Corporate Governance-Bericht fasst den Corporate Governance-Bericht der AGRANA Beteiligungs-AG und den konsolidierten Corporate Governance-Bericht der AGRANA Beteiligungs-AG gemäß § 243c und § 267a Unternehmensgesetzbuch (UGB) in Verbindung mit § 251 UGB in einem Bericht zusammen.

AGRANA Beteiligungs-AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und notiert an der Wiener Börse. Der rechtliche Rahmen für Corporate Governance in der AGRANA wird durch das österreichische Aktien- und Kapitalmarktrecht, die Regelungen über die betriebliche Mitbestimmung sowie die Satzung und die Geschäftsordnungen der Organe der AGRANA Beteiligungs-AG vorgegeben. Darüber hinaus bildet der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK), der auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance unter www.corporate-governance.at abrufbar ist, den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens mit dem Ziel, ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder zu gewährleisten.

Der ÖCGK gliedert sich in verbindlich einzuhaltende L-Regeln („Legal Requirement“, zwingende Rechtsvorschriften), C-Regeln („Comply or Explain“), die eingehalten werden sollen, wobei Abweichungen jedoch erklärt werden können, um kodexkonformes Verhalten zu erreichen, und R-Regeln („Recommendation“), bei denen es sich um Empfehlungen handelt, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist.

Bekanntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)

AGRANA bekennt sich zu den Regelungen des ÖCGK. Im Geschäftsjahr 2019|20 hat AGRANA den ÖCGK in der Fassung vom Jänner 2018 zur Anwendung gebracht. Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG hat sich in seinen Sitzungen am 20. November 2019 und 26. Februar 2020 mit Fragen der Corporate Governance befasst und einstimmig der Erklärung über die Einhaltung des Kodex zugestimmt.

Die Umsetzung und die Einhaltung der einzelnen Regeln des Kodex wurde im Geschäftsjahr 2017|18 durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft evaluiert. Die Überprüfung erfolgte im Wesentlichen unter Anwendung des Fragebogens zur Evaluierung der Einhaltung des ÖCGK, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance (Fassung Jänner 2015). Der Bericht über die externe Evaluierung gemäß Regel 62 des ÖCGK ist unter www.agrana.com/ir/corporate-governance abrufbar.

Im Geschäftsjahr 2019|20 wurden mit Ausnahme der nachfolgend angeführten „Explains“ sämtliche C-Regeln des Kodex eingehalten:

- **Regel 27 (Vorstandsvergütungskriterien)**
Die bestehenden Vorstandsverträge knüpfen hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile nicht an nicht-finanzielle Kriterien an und enthalten keine betragsmäßigen Höchstgrenzen. Die Festlegung betragsmäßiger Höchstgrenzen variabler Vergütungsbestandteile würde die Flexibilität mindern, um auf im Vorhinein nicht absehbare Entwicklungen eingehen und besondere Leistungen honorieren zu können. Ein rückwirkender Eingriff in bestehende Verträge erscheint nicht angemessen.
- **Regel 27a (Abfertigungszahlungen)**
Für den Fall der Beendigung der Vorstandsfunktion sind Abfertigungszahlungen entsprechend den Regelungen des Angestelltengesetzes vereinbart. Die Vorstandsverträge enthalten keine Abfertigungshöchstgrenze.

Die Vorgangsweise zu den Regeln 27 und 27a wurde vom Aufsichtsrat beschlossen und vom Personalausschuss in der Gestaltung der Vorstandsverträge umgesetzt.

■ Regel 49 (Zustimmungspflichtige Verträge)

Gemäß § 95 Abs. 5 Z12 AktG bedürfen Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht geringfügiges Entgelt verpflichten, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Gegenstand und Bedingungen solcher Verträge werden aus geschäftspolitischen und Wettbewerbsgründen nicht im Geschäftsbericht veröffentlicht, wie in Regel 49 gefordert. Diese Abweichung wurde beim erstmaligen Bekenntnis zum Corporate Governance Kodex im Jahr 2005 vom Aufsichtsrat beschlossen.

Zur Umsetzung einer offenen und transparenten Kommunikation mit allen Kapitalmarktteilnehmern und der interessierten Öffentlichkeit werden Informationen, die in Conference Calls und Roadshows an Investoren weitergegeben werden, auch zeitgleich allen übrigen Aktionären durch Veröffentlichung auf der Website (www.agrana.com/ir) zur Verfügung gestellt.

Organe der Gesellschaft sowie Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand

| Name | Jahrgang | Datum der Erstbestellung | Ende der Funktionsperiode |
|--|----------|--------------------------|---------------------------|
| Dipl.-Ing. Johann Marihart Vorstandsvorsitzender seit 1992 | 1950 | 19.09.1988 | 28.02.2021 |
| Mag. Stephan Büttner | 1973 | 01.11.2014 | 31.10.2024 |
| Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer | 1957 | 01.01.2009 | 31.08.2022 |
| Dipl.-Ing. Dr. Norbert Harringer | 1973 | 01.09.2019 | 31.08.2022 |
| Dkfm. Thomas Kölbl | 1962 | 08.07.2005 | 07.07.2020 |

Die Vorstandsmitglieder üben Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in den folgenden, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen in- und ausländischen Gesellschaften aus:

■ Dipl.-Ing. Johann Marihart

Aufgrund des Syndikatsvertrages zwischen der Südzucker AG, Mannheim|Deutschland, und der Zucker-Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien, ist Dipl.-Ing. Johann Marihart zum Vorstandsmitglied der Südzucker AG und zum Aufsichtsratsvorsitzenden deren Tochtergesellschaft Raffinerie Tirlemontoise S.A.¹, Brüssel|Belgien, sowie als Aufsichtsratsmitglied der Freiburger Holding GmbH, Berlin|Deutschland, bestellt.

In Österreich nimmt er die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden der TÜV Austria Holding AG, der TÜV Austria Service GmbH, beide Wien, und der Spanischen Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber, Wien, wahr und ist Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Bundesbeschaffung GmbH und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH, beide Wien, Aufsichtsratsmitglied der Ottakringer Getränke AG, Wien, sowie Mitglied des Investitionsbeirates der tecnet equity NÖ Technologiebeteiligungs-Invest GmbH, St. Pölten|Österreich. Weiters ist Dipl.-Ing. Johann Marihart Obmann des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie).

¹ Bis 25. Februar 2020

■ Dkfm. Thomas Kölbl

Dkfm. Thomas Kölbl ist Aufsichtsratsmitglied der K+S Aktiengesellschaft, Kassel|Deutschland. Darüber hinaus nimmt er folgende Konzernmandate innerhalb der Südzucker-Gruppe wahr: Aufsichtsratsmitglied der Freiburger Holding GmbH, Berlin|Deutschland, der Raffinerie Tirlemontoise S.A.¹, Brüssel|Belgien, der Saint Louis Sucre S.A.S.², Paris|Frankreich, der Südzucker Polska S.A.³, Wrocław|Polen, und Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der CropEnergies AG, Mannheim|Deutschland, sowie Aufsichtsratsvorsitzender der PortionPack Europe Holding B.V., Oud-Beijerland|Niederlande, und der Südzucker Versicherungs-Vermittlungs-GmbH, Mannheim|Deutschland sowie Mitglied des Board of Directors der ED&F MAN Holdings Limited, London|Großbritannien.

Die Unternehmenskultur in der AGRANA-Gruppe ist durch eine offene und konstruktive Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat geprägt. Vorstand und Aufsichtsrat von AGRANA, insbesondere deren Vorsitzende, stehen zur Entwicklung und strategischen Ausrichtung des Unternehmens in laufender, über die Aufsichtsratssitzungen hinausgehender Diskussion.

Der Vorstand der AGRANA Beteiligungs-AG hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie der Gegenstand und das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie das öffentliche Interesse es erfordern. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aktien-, börsen- und unternehmensrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung, der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Vorstand sowie dem ÖCGK. Die Vorstandsmitglieder stehen in ständigem Informationsaustausch und beraten in zumindest vierzehntäglichen Vorstandssitzungen den aktuellen Geschäftsverlauf, treffen die notwendigen Entscheidungen und fassen die erforderlichen Beschlüsse. Die Steuerung des Unternehmens erfolgt auf Basis des offenen Informationsaustausches und der regelmäßigen Beratungen mit den Geschäftsführern und leitenden Mitarbeitern der Segmente.

Die Geschäftsordnung umfasst Regelungen zur Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit sowie zu Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes als auch einen Katalog der Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder sind wie folgt festgelegt:

| Name | Ressortzuständigkeit |
|---------------------------------------|--|
| Dipl.-Ing. Johann Marihart | Wirtschaftspolitik, Kommunikation (inklusive Investor Relations), Qualitätsmanagement, Personal, Forschung und Entwicklung |
| Mag. Stephan Büttner | Finanzen, Controlling, Treasury, Datenverarbeitung/ Organisation, Mergers & Acquisitions, Recht, Compliance |
| Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer | Verkauf, Rohstoff, Einkauf & Logistik |
| Dipl.-Ing. Dr. Norbert Harringer | Produktionskoordination/Investitionen |
| Dkfm. Thomas Kölbl | Interne Revision |

Nachhaltigkeitsbelange sind integraler Bestandteil vieler AGRANA-Konzernfunktionen. Diese Integration spiegelt sich auch in der Steuerungsverantwortung im Vorstand und Aufsichtsrat wider, die durch alle Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder gemeinschaftlich wahrgenommen wird.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sind acht von der Hauptversammlung gewählte Kapitalvertreter und vier vom Betriebsrat delegierte Arbeitnehmervertreter. Sämtliche von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder sind bis zum Ende der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2021|22 zu beschließen hat, gewählt.

¹ Bis 25. Februar 2020

² Bis 31. Juli 2019

³ Bis 29. Jänner 2020

| Name | Jahrgang | Datum der Erstbestellung | Ende der Funktionsperiode |
|---|----------|--------------------------|-------------------------------------|
| Aufsichtsratsmandate in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften | | | |
| Obmann Mag. Erwin Hameseder, Mühlendorf Österreich, unabhängig Aufsichtsratsvorsitzender – Aufsichtsratsvorsitzender der Raiffeisen Bank International AG, Wien – Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der STRABAG SE, Villach Österreich – Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Südzucker AG, Mannheim Deutschland – Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der UNIQA Insurance Group AG, Wien | 1956 | 23.03.1994 | 35. o. HV (2022) |
| Dr. Wolfgang Heer, Ludwigshafen Deutschland, unabhängig Erster Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden – Aufsichtsratsmitglied der CropEnergies AG, Mannheim Deutschland (bis 04.02.2020) | 1956 | 10.07.2009 | Funktion am 04.03.2020 zurückgelegt |
| Generaldirektor Mag. Klaus Buchleitner, MBA, Mödling Österreich, unabhängig Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden – Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der BayWa AG, München Deutschland – Aufsichtsratsmitglied der Raiffeisen Bank International AG, Wien | 1964 | 04.07.2014 | 35. o. HV (2022) |
| Dipl.-Ing. Helmut Friedl, Egling an der Paar Deutschland, unabhängig Aufsichtsratsmitglied – Aufsichtsratsmitglied der Südzucker AG, Mannheim Deutschland | 1965 | 07.07.2017 | 35. o. HV (2022) |
| Dr. Hans-Jörg Gebhard, Eppingen Deutschland, unabhängig Aufsichtsratsmitglied ¹ – Aufsichtsratsvorsitzender der Südzucker AG, Mannheim Deutschland – Aufsichtsratsmitglied der CropEnergies AG, Mannheim Deutschland | 1955 | 09.07.1997 | 35. o. HV (2022) |
| Dipl.-Ing. Ernst Karpfinger, Baumgarten/March Österreich, unabhängig Aufsichtsratsmitglied | 1968 | 14.07.2006 | 35. o. HV (2022) |
| Dr. Thomas Kirchberg, Ochsenfurt Deutschland, unabhängig Aufsichtsratsmitglied | 1960 | 10.07.2009 | 35. o. HV (2022) |
| Dipl.-Ing. Josef Pröll, Wien, unabhängig Aufsichtsratsmitglied | 1968 | 02.07.2012 | 35. o. HV (2022) |

¹ Wahl zum Ersten Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden in der Aufsichtsratsitzung der AGRANA Beteiligungs-AG am 26. Februar 2020 mit Wirkung 1. April 2020

| Arbeitnehmervertreter | Jahrgang | Datum der Erstbestellung |
|--|-----------------|---------------------------------|
| Thomas Buder, Tulln Österreich Sprecher der Konzernvertretung und Zentralbetriebsratsvorsitzender | 1970 | 01.08.2006 |
| Andreas Klamler, Gleisdorf Österreich | 1970 | 10.11.2016 |
| Gerhard Kottbauer, Aschach Österreich | 1972 | 17.01.2019 |
| Dipl.-Ing. Stephan Savic, Wien | 1970 | 22.10.2009 |

Unabhängigkeit des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der AGRANA Beteiligungs-AG hat beschlossen, die Leitlinien für die Definition der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in der Form des Anhanges 1 zum ÖCGK zur Anwendung zu bringen:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern.
- Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Elternteil, Onkel, Tante, Geschwister, Nichte, Nefte) eines Vorstandsmitgliedes oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Ausschüsse und ihre Mitglieder

Der Aufsichtsrat übt seine Beratungs- und Kontrolltätigkeit entsprechend der Bedeutung der Thematik und ihrer sachlichen Zuordnung auch mittels dreier Ausschüsse aus:

Der **Personalausschuss** befasst sich mit den Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern. Als Nominierungs- und Vergütungsausschuss ist er zuständig für die Nachfolgeplanung im Vorstand und beschließt die Vergütungsschemata für die Vorstandsmitglieder. Im Geschäftsjahr 2019|20 trat der Personalausschuss zu einer Sitzung zusammen. Der **Präsidialausschuss**, der gleichzeitig als Strategieausschuss fungiert, hat die Beschlussfassung in strategischen Angelegenheiten des Aufsichtsrates vorzubereiten und in dringenden Fällen Entscheidungen zu treffen. Im Geschäftsjahr 2019|20 trat der Präsidialausschuss zu keiner Sitzung zusammen. Der

Prüfungsausschuss befasst sich vorbereitend für den Aufsichtsrat mit allen Fragen des Jahresabschlusses, der Prüfung der Rechnungslegung sowie des Konzernabschlusses und dem Konzernlagebericht samt Corporate Governance-Bericht. Er überwacht die Wirksamkeit des internen Kontroll-, und Risikomanagementsystems sowie der Internen Revision und überprüft die Unabhängigkeit und Qualifikation des Abschlussprüfers. Im Geschäftsjahr 2019|20 fanden zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses statt, bei denen die Prüfung des Jahresabschlusses 2018|19, die Vorbereitung der Abschlussprüfung 2019|20 sowie die Überwachung des Risikomanagementsystems im Mittelpunkt der Beratungen standen. Darüber hinaus hat sich der Prüfungsausschuss mit dem Compliance-Bericht sowie mit dem Bericht der Internen Revision des Unternehmens auseinandergesetzt.

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, welche auszugswise auf der AGRANA-Website (www.agrana.com/ir/corporate-governance) veröffentlicht ist, legt auch die Arbeitsweise der Ausschüsse fest.

Aufsichtsratsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern. Ausgenommen ist der Personalausschuss, der aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder besteht. Sofern zwei Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt sind, sind diese zu bestellen.

| Name | Funktion |
|--|----------------------------------|
| Personalausschuss (Nominierungs- und Vergütungsausschuss) | |
| Mag. Erwin Hameseder | Vorsitzender (Vergütungsexperte) |
| Dr. Wolfgang Heer ¹ | Mitglied |
| Mag. Klaus Buchleitner, MBA | Mitglied |
| Präsidialausschuss (Strategieausschuss) | |
| Mag. Erwin Hameseder | Vorsitzender |
| Dr. Wolfgang Heer ² | Mitglied |
| Mag. Klaus Buchleitner, MBA | Mitglied |
| Dr. Hans-Jörg Gebhard | Mitglied |
| Thomas Buder | Arbeitnehmervertreter |
| Gerhard Kottbauer | Arbeitnehmervertreter |
| Prüfungsausschuss | |
| Mag. Klaus Buchleitner, MBA | Vorsitzender (Finanzexperte) |
| Dr. Hans-Jörg Gebhard (seit 26.02.2020) | Mitglied |
| Dr. Wolfgang Heer ³ | Mitglied |
| Dipl.-Ing. Ernst Karpfinger (seit 26.02.2020) | Mitglied |
| Thomas Buder | Arbeitnehmervertreter |
| Dipl.-Ing. Stephan Savic (seit 26.02.2020) | Arbeitnehmervertreter |

Im Berichtszeitraum trat der Aufsichtsrat zu vier Sitzungen zusammen.

Vergütungsbericht

Vergütung des Vorstandes

Pflichtgemäß befasst sich der Aufsichtsrat mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstandes. Er beachtet dabei auch das unternehmensinterne Lohn- und Gehaltsgefüge.

Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder bestehen aus einem fixen und einem variablen (erfolgsabhängigen) Anteil. Der erfolgsabhängige Bestandteil des Gehaltes ist vertraglich an die Höhe der ausgeschütteten Dividende der letzten drei Jahre geknüpft, um langfristige und mehrjährige Leistungskriterien zu berücksichtigen.

Dr. Wolfgang Heer hat seine Funktion am 4. März 2020 zurückgelegt.

¹ An seiner Stelle wurde Dr. Hans-Jörg Gebhard in den Personalausschuss gewählt.

² An seiner Stelle wurde Dr. Thomas Kirchberg in den Präsidialausschuss gewählt.

³ An seiner Stelle wurde Dr. Thomas Kirchberg in den Prüfungsausschuss gewählt.

Folgende Vorstandsbezüge wurden im Geschäftsjahr 2019|20 bzw. im Vorjahr ausgezahlt und teilten sich wie folgt auf die einzelnen Vorstandsmitglieder auf:

| € | Fixe Bezüge inkl. Sachbezüge | Prämie für Vorjahr | Summe laufende Bezüge |
|---|---------------------------------|-----------------------|-----------------------------|
| 2019 20 | | | |
| Dipl.-Ing. Johann Marihart ¹ | 712.600 | 911.330 | 1.623.930 |
| Mag. Stephan Büttner | 441.695 | 559.817 | 1.001.512 |
| Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer | 511.900 | 650.950 | 1.162.850 |
| Dipl.-Ing. Dr. Norbert Harringer ² | 147.304 | – | 147.304 |
| Dkfm. Thomas Kölbl ³ | – | – | – |
| 2018 19 | | | |
| Dipl.-Ing. Johann Marihart ¹ | 721.358 | 884.800 | 1.606.158 |
| Mag. Stephan Büttner | 443.365 | 543.520 | 986.885 |
| Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer | 515.748 | 632.000 | 1.147.748 |
| Dkfm. Thomas Kölbl ³ | – | – | – |

Zur betrieblichen Altersversorgung sind für den Vorstand Ruhebezüge, eine Berufsunfähigkeitsversorgung sowie eine Witwen- und Waisenversorgung vereinbart. Für die Vorstandsmitglieder Dipl.-Ing. Johann Marihart und Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer gilt folgende Regelung: Der Ruhebezug fällt bei Erreichen der Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension nach ASVG⁴ an. Bei einem Pensionsantritt vor dem gemäß ASVG vorgesehenen Anspruch auf Alterspension reduziert sich der Pensionsanspruch. Die Pensionshöhe errechnet sich aus einem Prozentsatz einer vertraglich festgelegten Bemessungsgrundlage. Für Mag. Stephan Büttner und Dipl.-Ing. Dr. Norbert Harringer besteht eine beitragsorientierte Pensionszusage, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres unter der Voraussetzung, dass das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet wurde, in Anspruch genommen werden kann. Für das Geschäftsjahr 2019|20 erfolgten Vorschreibungen für Pensionskassenbeiträge in Höhe von 383 t€ (Vorjahr: 350 t€). Es gab einen Nachschuss für den per 31. Dezember 2014 ausgeschiedenen Finanzvorstand, Mag. Walter Grausam, in Höhe von 125 t€. Weiters wurden Nachschusszahlungen an die Pensionskasse in Höhe von 939 t€ entrichtet.

Die Pensionsverpflichtungen gegenüber dem Vorstand sind in eine externe Pensionskasse ausgliedert. Für den Fall der Beendigung der Vorstandsfunktion bestehen Abfertigungsansprüche entsprechend den Regelungen des Angestelltengesetzes (siehe Anmerkung zu Regel 27a) bzw. Abfertigungsansprüche entsprechend den Bestimmungen des BMSG⁵. In der Bilanz zum 29. Februar 2020 wurde für Pensionsverpflichtungen ein Wert von 11.491 t€ (Vorjahr: 10.155 t€) und für Abfertigungsverpflichtungen ein Wert von 2.565 t€ (Vorjahr: 2.468 t€) unter den Rückstellungen für Pensionen und Abfertigungen ausgewiesen.

Entschädigungsvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder Arbeitnehmern im Falle eines öffentlichen Übernahmeangebotes bestehen nicht.

AGRANA hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zugunsten leitender Mitarbeiter abgeschlossen. Mit dieser D&O⁶-Versicherung werden bestimmte persönliche Haftungsrisiken der verantwortlich handelnden Personen des AGRANA-Konzerns abgesichert. Die Kosten trägt das Unternehmen.

Finanzinstrument-Transaktionen von Vorstandsmitgliedern werden gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 an die Finanzmarktaufsicht (FMA) gemeldet und auf der AGRANA-Homepage veröffentlicht. Im Berichtszeitraum fanden keine derartigen Wertpapiergeschäfte statt.

¹ Vorstandsvorsitzender

² Gesamtbezug von 1. September 2019 bis 29. Februar 2020

³ Das aufgrund des Syndikatsvertrages zwischen Südzucker AG, Mannheim|Deutschland, und der Zucker-Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien, nominierte Vorstandsmitglied der AGRANA Beteiligungs-AG erhält für die Ausübung dieser Vorstandsfunktion keine Bezüge.

⁴ Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

⁵ Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz

⁶ Directors & Officers

Vergütung des Aufsichtsrates

Die Hauptversammlung am 5. Juli 2019 hat eine jährliche Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder in Höhe von 325.000 € (Vorjahr: 325.000 €) für das Geschäftsjahr 2018|19 beschlossen und die Verteilung dem Aufsichtsrat übertragen. Der den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern vergütete Betrag orientiert sich an der funktionalen Stellung im Aufsichtsrat. Sitzungsgelder wurden nicht gezahlt.

Die geleisteten Aufsichtsratsvergütungen teilten sich wie folgt auf die einzelnen Mitglieder auf:

| € | 2019 20 ¹ | 2018 19 ¹ |
|---|----------------------|----------------------|
| Mag. Erwin Hameseder (Aufsichtsratsvorsitzender) | 60.000 | 60.000 |
| Dr. Wolfgang Heer (Erster Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden) | 45.000 | 45.000 |
| Mag. Klaus Buchleitner, MBA (Zweiter Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden) | 45.000 | 45.000 |
| Dipl.-Ing. Helmut Friedl ² | 35.000 | 22.630 |
| Dr. Hans-Jörg Gebhard | 35.000 | 35.000 |
| Dipl.-Ing. Ernst Karpfinger | 35.000 | 35.000 |
| Dr. Thomas Kirchberg | 35.000 | 35.000 |
| Dipl.-Ing. Josef Pröll | 35.000 | 35.000 |
| Dr. Jochen Fenner ³ | – | 12.370 |

Die von der Arbeitnehmervertretung nominierten Aufsichtsratsmitglieder erhalten gemäß § 110 (3) ArbVG keine Aufsichtsratsvergütung.

Compliance

Compliance – gesetzes- und regelkonformes Verhalten – ist für AGRANA Standard guter Unternehmensführung.

AGRANA verfügt über ein Compliance-Office unter der Leitung des Corporate Compliance Directors, das direkt an das ressortzuständige Vorstandsmitglied berichtet und die Compliance-Aufgaben zentral wahrnimmt. Zusätzlich fungieren die CFOs der Segmente und Tochtergesellschaften als Compliance-Beauftragte, um relevante Konzernanforderungen effizient umzusetzen. Zu den wichtigsten Aufgaben des Compliance-Office zählen die Implementierung und der Ausbau des Compliance-Managementsystems im AGRANA-Konzern mit dem Ziel, die vom Gesetzgeber an die Unternehmensleitung gestellten Organisations- und Aufsichtspflichten zu erfüllen. Die Erstellung, Kommunikation und Schulung interner Richtlinien, die Hilfestellung bei Compliance-Themen sowie die Dokumentation von Vorfällen und die Abgabe von Empfehlungen sind Hauptaufgaben des Compliance-Office. Zusätzlich zum Compliance-Office besteht ein Compliance-Board, das laufend über grundsätzliche Fragestellungen zum Thema Compliance berät.

Das Compliance-Managementsystem von AGRANA umfasst folgende Kernthemen sowie Richtlinien:

Der AGRANA-Verhaltenskodex, der 2018 adaptiert wurde, bildet die Grundlage für alle geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen. Er soll ein grundsätzliches und eindeutiges Verständnis jenes Verhaltens vermitteln, das AGRANA von all ihren Mitarbeitern, Managern, Geschäftsführern und Direktoren in allen Arbeitsbereichen und an allen Arbeitsorten erwartet. Zusammen mit dem Unternehmensleitbild spannt er den Schirm über den gesamten AGRANA-Konzern und setzt klare Standards betreffend Integrität und korrekter Geschäftsgebarung sowie ethischer Grundsätze.

¹ Vergütung für Vorjahr

² Mit 7. Juli 2017 zum Aufsichtsratsmitglied bestellt

³ Mit 7. Juli 2017 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden

Als Zusatz zu den Regelungen über Interessenkonflikte im Verhaltenskodex verfügt AGRANA über eine eigene Interessenkonflikt-Richtlinie. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit ist es möglich, dass Mitarbeiter oder Organe mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen mit den Interessen des AGRANA-Konzerns in Konflikt geraten oder geraten könnten. Dazu wurde ein Melde- und Dokumentationssystem entwickelt, das für alle Mitarbeiter und Organe von AGRANA gilt.

Antikorruptionsgesetze gelten weltweit und sind daher immer und überall einzuhalten. Aufgrund der speziellen österreichischen Antikorruptionsgesetze besteht eine eigene Antikorruptions-Richtlinie in Ergänzung zum Verhaltenskodex. Sie beinhaltet verbindliche Vorschriften und ein Meldesystem und soll das potenzielle Risiko von Rechtsverstößen und Verstößen gegen den AGRANA-Verhaltenskodex reduzieren bzw. minimieren sowie den Umgang mit Einladungen und Geschenken erleichtern.

Weiters verfügt AGRANA über eine in Österreich gültige Steuer-Richtlinie, die den Umgang mit Sponsoring, Spenden sowie Sachbezugsthemen regelt.

Die weltweit gültige Kartellrechts-Compliance-Richtlinie soll gewährleisten, dass alle Mitarbeiter und Organe die grundlegenden Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechtes kennen und befolgen sowie sensibilisiert werden, kartellrechtlich relevante Sachverhalte zu erkennen. Ziel dieser Richtlinie ist es, Mitarbeiter vor Gesetzesverstößen im Kartellrecht zu bewahren und praxisnahe Unterstützung bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu geben.

Die Richtlinie zum Informationsaustausch in Joint Ventures wurde zusätzlich zur geltenden Kartellrechts-Compliance geschaffen und gibt vor, welche Informationen mit Joint Venture-Partnern ausgetauscht werden dürfen.

Die AGRANA Beteiligungs-AG als börsennotiertes Unternehmen hat die Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie zur Umsetzung der börsen- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften erlassen. Sie regelt die Grundsätze für die Weitergabe von Informationen und legt mit organisatorischen Maßnahmen u. a. die Gewährleistung der Vertraulichkeit sowie die Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen fest.

Der Schutz personenbezogener Daten ist AGRANA ein wichtiges Anliegen. Daher trifft das Unternehmen alle notwendigen Vorkehrungen, damit die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten transparent, zweckgebunden, nachvollziehbar und sorgfältig erfolgt. Die AGRANA-Richtlinie „Datenschutz“ ist einzuhalten.

Mitarbeiter haben im Rahmen ihrer Treuepflicht Verletzungen des Verhaltenskodex über den AGRANA-internen Standardmeldeweg mitzuteilen. Des Weiteren besteht seit April 2018 für Mitarbeiter und externe Stakeholder die Möglichkeit, über das online zur Verfügung stehende AGRANA Whistleblowing System eine Meldung unter Einhaltung der AGRANA-Richtlinie „Whistleblowing System“ abzugeben.

Das elektronische Trainingstool „AGRANA Compliance E-Learning“ deckt alle compliance-relevanten Schwerpunkte ab und ist ein jährlich wiederkehrendes, verpflichtendes Training. Im Berichtsjahr 2019|20 absolvierten von den 3.445 definierten Mitarbeitern (d. h. alle Angestellten) und Organen 3.420 bzw. 99,3% das E-Learning. Vorstand und Aufsichtsrat wurden zu 100% geschult.

Die Interne Revision überprüft die Einhaltung gesetzlicher Auflagen und interner Richtlinien. Im Geschäftsjahr 2019|20 hat sie an 25 der 55 Produktionsstandorte bzw. bei 45,5% der Produktionsstandorte in den GRI-Berichtsgrenzen (siehe Seite 44) ausgewählte Themenbereiche auch auf Korruption und Betrug geprüft. Es konnten keine wesentlichen Verstöße gegen gesetzliche Regelungen bezüglich Antikorruption festgestellt werden.

Diversitätsstrategie für Vorstand und Aufsichtsrat

Die Neu- bzw. Nachbesetzung von Vorstandspositionen der AGRANA Beteiligungs-AG erfolgt im Zuge strukturierter, von einem Personalberater unterstützter Verfahren mit dem Ziel, die geeignetste Kandidatin bzw. den geeignetsten Kandidaten – im Idealfall aus den eigenen Reihen – für die jeweilige Position zu finden. Dabei werden Frauen weder benachteiligt noch wird ihnen der Vorzug gegeben. Letztendlich entscheidet der Aufsichtsrat über die Besetzung.

Gemäß Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat (GFMA-G) ist § 86 Abs. 7 AktG auf Wahlen und Entsendungen in den Aufsichtsrat anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 erfolgen. Eine Geschlechterquote von mindestens 30 % für alle ab dem 1. Jänner 2018 zu wählenden Aufsichtsräte ist einzuhalten, da ansonsten die Wahl nichtig ist. Dies gilt auch für Entsendungen durch ein nach dem 31. Dezember 2017 gewähltes Organ der Arbeitnehmerschaft. Bestehende Aufsichtsratsmandate bleiben davon unberührt. In der Hauptversammlung der AGRANA Beteiligungs-AG 2017 wurden sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021|22 beschließt, in den Aufsichtsrat gewählt. Das Mindestanteilsgebot ist nach dem Ausscheiden von Dr. Wolfgang Heer bei der Nachbesetzung zu beachten.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nimmt heute bei den Anforderungen an den Arbeitsplatz bzw. den Faktoren, die die Zufriedenheit mit einem Arbeitsplatz beeinflussen, für immer mehr Menschen einen hohen Stellenwert ein. Für Frauen ist sie vielfach karriereentscheidend.

Um möglichst gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit beruflicher und familiärer Verpflichtungen für möglichst viele Mitarbeiter anzubieten, besteht bei AGRANA ein gleitendes Arbeitszeitmodell und eine konzernweite Rahmenvereinbarung für Telearbeit. Daneben gibt es in der Zentrale in Wien die Möglichkeit der Nutzung eines Betriebskindergartens sowie von Kinderbetreuung an schulautomaten und Fenstertagen. Zusätzlich gewährt AGRANA in Österreich und Deutschland eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kleinkindern bis drei Jahren. In der Zentrale in Wien steht ein Eltern-Kind-Büro zur Verfügung, das Eltern die Möglichkeit bietet, ihre Kinder bei Betreuungsnotfällen mit zur Arbeit zu bringen.

Wien, am 22. April 2020

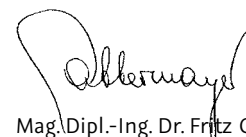
Der Vorstand der AGRANA Beteiligungs-AG



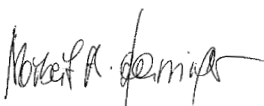
Dipl.-Ing. Johann Marihart
Vorstandsvorsitzender



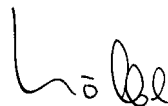
Mag. Stephan Büttner
Vorstandsmitglied



Mag. Dipl.-Ing. Dr. Fritz Gattermayer
Vorstandsmitglied



Dipl.-Ing. Dr. Norbert Harringer
Vorstandsmitglied



Dkfm. Thomas Kölbl
Vorstandsmitglied